

# Amtsblatt für den Landkreis Uelzen

## Inhalt

### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

8. Satzung zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Uelzen ..... 1

#### Gebührentarif

Anlage zur Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Uelzen vom 1. Januar 1998 in der Fassung vom 1. Oktober 2015 ..... 1

### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Feststellungsvermerk ..... 2

Bekanntmachung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ ..... 2

Bekanntmachung der 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ..... 3

Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Rosche ..... 3

## Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

### 8. Satzung zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Uelzen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung und den §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Der Gebührentarif (Anlage zur Satzung) erhält folgende Fassung (Anlage).

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Uelzen, den 21. Dezember 2015

LANDKREIS UELZEN  
Der Landrat  
gez. Dr. Blume

Dienstsiegel

### Gebührentarif Anlage zur Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Uelzen vom 1. Januar 1998 in der Fassung vom 1. Oktober 2015

#### 1. Notfalleinsatz

Für den Einsatz wird eine Pauschale in Höhe von **255,00 €** erhoben.

Ab 13. Kilometer für jeden weiteren Kilometer **2,80 €**.

#### 2. Qualifizierter Krankentransporteinsatz

Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 12 Kilometer **111,00 €**.

Ab 13. Kilometer für jeden weiteren Kilometer **1,80 €**.

#### 3. Notarzteeinsatz

Für den Einsatz eines Notarzteeinsatzfahrzeuges (NEF) wird grds. je versorgtem Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von **227,00 €** berechnet.  
( Ohne Notarzkosten )

Für den Einsatz eines Notarztes wird grds. je versorgtem Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von **198,00 €** berechnet.

## Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### Feststellungsvermerk

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „BRS Treuhand GmbH“, Hannover, der Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung

des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung Uelzen“  
der Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr **2014**

den Rechtsvorschriften entsprechen.

Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.

Uelzen, den 11. November 2015

STADT UELZEN

Rechnungsprüfungsamt  
Tietje - Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Der Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung wurde vom Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 21. Dezember 2015 festgestellt. Dem Bürgermeister und der Betriebsleitung wurde Entlastung erteilt. Der Beschluss beinhaltet die Gewinnverwendung: Vom Jahresüberschuss 2014 in Höhe von 450.565,17 € sind 139.907,17 € an die Stadt Uelzen auszuschießen, der verbleibende Betrag in Höhe von 310.658,00 € ist der zweckgebundenen Investitionsrücklage zuzuführen. Der Jahresabschluss liegt gem. § 129 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Stadt Uelzen, Bürgeramt, aus.

Uelzen, den 11. Januar 2016

Kahrs - Betriebsleiter

### Bekanntmachung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“

Der Rat der Stadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2015 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ beschlossen.

Die Grenze des Sanierungsgebietes verläuft wie folgt:

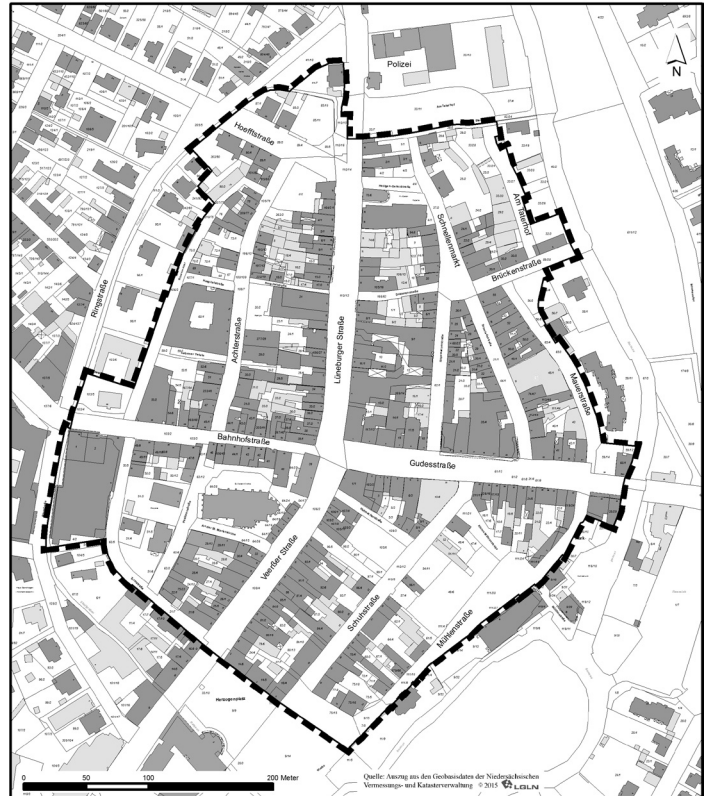
Im Norden: entlang der Ringstraße, der Lüneburger Straße und dem Stadtgraben.

Im Osten: entlang der Straße Am Taterhof, der Ilmenau, der Brückenstraße, der Mauerstraße, der Ilmenau und der Mühlenstraße.

Im Süden: entlang der Fritz-Röver-Straße, des Herzogenplatzes, der Turmstraße und des Fußwegs zwischen Turm- und Ringstraße.

Im Westen: überwiegend entlang der Ringstraße und der Rosenmauer.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ ist im nachstehend veröffentlichten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht worden.



Die Satzung einschließlich des Lageplans des Sanierungsgebietes als deren Anlage und Bestandteil kann von jedermann bei der Stadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss eine Frist bis zum 31. Dezember 2028 festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gemäß § 144 BauGB unterliegen alle für die Sanierung relevanten tatsächlichen und rechtlichen Vorgänge im Zusammenhang mit Grundstücken der besonderen Genehmigungspflicht. Dies gilt insbesondere für:

- die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder Beseitigung baulicher Anlagen und wertsteigernde Veränderungen an Grundstücken oder
- die Teilung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken.

Die Genehmigung ist zu beantragen bei der Stadt Uelzen, Fachbereich Planung, Bauaufsicht und Liegenschaften, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen.

Der Stadt Uelzen steht gemäß § 24 Abs.1 Nr. 3 BauGB ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

Uelzen, den 6. Januar 2016

STADT UELZEN  
(Jürgen Markwardt)  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes**

Die Stadt Bad Bevensen hat den Bebauungsplan „Einzelhandel Medinger Straße II“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Bau-gesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Dieser Bebauungsplan ist mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen am 31. Dezember 2015 rechtskräftig geworden.

Da der Bebauungsplan von den rechtswirksamen Darstellungen des fortgeltenden Flächen-nutzungsplanes der ehemaligen Samt-gemeinde Bevensen abweicht, wurde der Flächennutzungs-plan gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung ange-passt.

Die 9. Berichtigung umfasst den Geltungsbereich des an der Medinger Straße in Bad Bevensen gelegenen Bebauungsplanes „Einzelhandel Medinger Straße II“ und ist, ebenso wie der Bebau-ungsplan, am 31. Dezember 2015 rechtskräftig geworden.

Die 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Öffnungs-/Servicezeiten sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in Zimmer 40 des Rathauses der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf, Lindenstraße 12 in 29549 Bad Bevensen, ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den In-halt Auskunft verlangen.

Bad Bevensen, 5. Januar 2016

*SAMTGEMEINDE BEVENSEN - EBSTORF  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Kammer*

## **Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Rosche**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfas-sungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Niedersäch-sisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutz-gesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. VI des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 3. Dezember 2015 folgende Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Rosche beschlos-sen:

Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung **nur die männliche Form verwendet.**

### **§ 1**

#### **Organisation und Aufgaben**

(1) <sup>1</sup>Die Freiwilligen Feuerwehren sind eine Einrichtung der Samt-gemeinde Rosche. <sup>2</sup>Sie bestehen aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfe-leistung unterhaltenen Ortsfeuerwehren

#### **in der Gemeinde Oetzen**

- Jarlitz
- Oetzen
- Stöcken
- Sütthorff-Dörnte

#### **in der Gemeinde Rätzlingen**

- Rätzlingen

#### **in der Gemeinde Rosche**

- Borg

- Nateln
- Rosche-Prielip
- Schwemlitz-Bankewitz
- Teyendorf-Göddenstedt

#### **in der Gemeinde Stoetze**

- Gr. Malchau-Boecke

#### **in der Gemeinde Suhlendorf**

- Dalldorf-Grabau
- Ellenberg
- Növenthien
- Suhlendorf
- Wellendorf

<sup>3</sup>Die Freiwilligen Feuerwehren erfüllen die der Samtgemeinde Rosche nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz ob-liegenden Aufgaben.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Rosche füh-ren den Namen:  
Samtgemeinde Rosche  
Freiwillige Feuerwehr  
Ortsfeuerwehr .....

### **§ 2**

#### **Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) <sup>1</sup>Die Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Rosche wer-den von dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nds. Brandschutzgesetz). <sup>2</sup>Im Verhinderungsfalle er-folgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den 1. oder 2. stellvertretenden Gemeindebrandmeister. <sup>3</sup>Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerweh-ren.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemein-de Rosche erlassene „Dienstweisung für den Gemeinde-brandmeister der Freiwilligen Feuerwehren“ zu beachten.

### **§ 3**

#### **Leitung der Ortsfeuerwehr**

- (1) <sup>1</sup>Die Ortsfeuerwehren werden von dem Ortsbrandmeister ge-leitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nds. Brandschutzgesetz). <sup>2</sup>Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegen-heiten
- a) bei den Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- b) bei den Stützpunktwehren (Rosche-Prielip, Suhlendorf und Oetzen) durch den 1. oder 2. stellvertretenden Ortsbrand-meister.
- <sup>3</sup>Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Ortsfeuerweh-ren.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Rosche erlassene „Dienstweisung für den Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehren“ zu beachten.

### **§ 4**

#### **Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

- (1) Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehren nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von sechs Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Ein-heiten.
- (3) <sup>1</sup>Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Nie-dersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vor-liegt. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
- a) die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuer-wehr geschädigt haben,

- b) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
  - c) die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.
- <sup>3</sup>Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehren und die betroffene Führungskraft anzuhören. <sup>4</sup>Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. <sup>5</sup>Der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

## **§ 5 Gemeindekommando**

- (1) <sup>1</sup>Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister. <sup>2</sup>Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
  - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschließlich Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
  - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
  - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
  - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
  - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung und deren Entsendung zu Lehrgängen,
  - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
  - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
  - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
  - a) dem Gemeindebrandmeister als Leiter,
  - b) dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister und den Ortsbrandmeistern als Beisitzer kraft Amtes,
  - c) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart und dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzer.
- (3) <sup>1</sup>Die Beisitzer nach Abs. 2 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Abs. 2 Buchstabe a und b genannten Gemeindegemeinschaftsmitglieder von dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren für die Dauer von sechs Jahren bestellt. <sup>2</sup>Die Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von 3 Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindegemeinschaftsmitglied aufgenommen werden. <sup>3</sup>Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) <sup>1</sup>Das Gemeindekommando wird von dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. <sup>2</sup>Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. <sup>3</sup>Das Gemeindegemeinschaftsmitglied ist einzuberufen, wenn der Samtgemeindegemeinschaftsmeister, der Samtgemeindegemeinschaftsausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindegemeinschaftsmitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (5) Das Gemeindegemeinschaftsmitglied ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) <sup>1</sup>Beschlüsse des Gemeindegemeinschaftsmitglieds werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. <sup>2</sup>Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. <sup>3</sup>Es wird offen abgestimmt. <sup>4</sup>Abweichend hiervon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegemeinschaftsmitglieds dies verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (7) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Gemeindegemeinschaftsmitglieds ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindegemeinschaftsmitglieds (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Eine Ausfertigung ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

## **§ 6 Ortskommando**

- (1) <sup>1</sup>Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister. <sup>2</sup>Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die im § 5 Abs. 1 Buchst. a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben. <sup>3</sup>Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Ortsfeuerwehr, über die Aufnahme bzw. Übernahme eines Mitglieds in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitglieds (§ 18).
- (2) <sup>1</sup>Das Ortskommando besteht aus
  - a) dem Ortsbrandmeister als Leiter,
  - b) dem stellvertretenden Ortsbrandmeister – bei Stützpunktwerehen den stellv. Ortsbrandmeistern –,
  - c) den Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzer kraft Amtes,
  - d) dem Jugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart, dem Gerätewart und dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer.

<sup>2</sup>Die Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. <sup>3</sup>Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. <sup>4</sup>§ 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

<sup>5</sup>Der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. 3, Satz 1, Buchstabe c und d und Träger anderer Funktionen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.
- (3) <sup>1</sup>Das Ortskommando wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. <sup>2</sup>Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. <sup>3</sup>Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. <sup>4</sup>Der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. <sup>5</sup>Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und einem der Kommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Gemeindegemeinschaftsmitglied oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. <sup>2</sup>Inbesondere obliegen ihr
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
  - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
  - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. <sup>2</sup>Sie ist einzuberufen, wenn der Samtgemeindegemeinschaftsmeister, der Samtgemeindegemeinschaftsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. <sup>3</sup>Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. <sup>4</sup>An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. <sup>5</sup>Andere Mitglieder können teilnehmen.

- (3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. <sup>2</sup>Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. <sup>3</sup>Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) <sup>1</sup>Jedes aktive Mitglied, mit Ausnahme der Doppelmitglieder, hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). <sup>2</sup>Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. <sup>2</sup>Es wird offen abgestimmt. <sup>3</sup>Abweichend hiervon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) <sup>1</sup>Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Eine Ausfertigung ist dem Gemeindebrandmeister und der Samtgemeinde zuzuleiten.

## § 8

### Verfahren bei Vorschlägen

- (1) <sup>1</sup>Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. <sup>2</sup>Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. <sup>3</sup>Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) <sup>1</sup>Wird bei mehr als zwei Bewerbern in Abs. 2 genannten Führungskräfte im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag erforderliche Mehrheit gem. § 20 Abs. 5 NBrandSchG erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. <sup>2</sup>Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tag erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

## § 9

### Aktive Mitglieder

- (1) <sup>1</sup>Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Samtgemeinde Rosche, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden. <sup>2</sup>Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. <sup>3</sup>Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) <sup>1</sup>Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. <sup>2</sup>Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. <sup>3</sup>Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis oder ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber anfordern; sie trägt die Kosten.
- (3) <sup>1</sup>Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). <sup>2</sup>Der Ortsbrandmeister unterrichtet die Samtgemeinde über den Gemeindebrandmeister vor der Entscheidung über den Aufnahmeantrag, soweit die Samtgemeinde nicht generell darauf verzichtet.
- (4) <sup>1</sup>Aufgenommene Bewerber werden von dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. <sup>2</sup>Bei Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen

Feuerwehren im Lande Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- (5) <sup>1</sup>Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). <sup>2</sup>Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben: „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (6) <sup>1</sup>Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich nach dem Wohnsitz. <sup>2</sup>Im Einzelfall kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

## § 10

### Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

## § 11

### Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Jugendabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren
- Gr. Malchau-Boecke
  - Stöcken-Rätzlingen
  - Rosche-Prielip
  - Schwemlitz-Bankewitz
  - Suhlendorf
  - eingerichtet.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Samtgemeinde Rosche können nach Vollendung des zehnten, aber noch nicht des 18. Lebensjahres, Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 17 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr.

## § 11 a

### Mitglieder der Kinderabteilung

- (1) Ortsfeuerwehren können eine „Kinderfeuerwehr“ (Kinderabteilung) einrichten.
- (2) <sup>1</sup>Die „Kinderfeuerwehr“ ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehren. <sup>2</sup>Mitglieder können Kinder werden, die das sechste aber noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, wenn eine schriftliche Einwilligung der Eltern vorliegt.
- (3) Kinderfeuerwehren sind in den Ortsfeuerwehren
- Rätzlingen
  - Schwemlitz-Bankewitz
  - eingerichtet.
- (4) Die Leitung der „Kinderfeuerwehr“ erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, welches nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart sein darf.
- (5) Die Organisation der Kinderfeuerwehr richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und den Grundsätzen über die Organisation der Kinderfeuerwehr in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Rosche.

## § 12

### Musiktreibende Züge;

### Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

- (1) Ein Feuerwehrmusikzug ist bei der Ortsfeuerwehr Suhlendorf aufgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist nicht an besondere Voraussetzungen gebunden. <sup>2</sup>Mitglieder können auch Bewerberinnen oder Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. <sup>3</sup>Die Mitglieder

dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst, es sei denn, sie sind auch aktive Mitglieder einer Ortsfeuerwehr.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

### § 13

#### Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Samtgemeinde Rosche, die besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und des Gemeindebrandmeister durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

### § 14

#### Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

### § 15

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) <sup>1</sup>Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. <sup>2</sup>Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (2) <sup>1</sup>Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. <sup>2</sup>Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (3) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gem. § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. <sup>2</sup>Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (5) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. <sup>2</sup>Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde Rosche den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. <sup>3</sup>Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (6) <sup>1</sup>Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. <sup>2</sup>Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. <sup>3</sup>Tritt ein Schaden ein, ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde Rosche zu melden. <sup>4</sup>Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (7) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, gilt Abs. 6 Satz 3 entsprechend.

### § 16

#### Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen und über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. <sup>2</sup>Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Gemeindebrandmeisters. <sup>3</sup>Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeister“ vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Gemeindekommandos.
- (3) <sup>1</sup>Der Gemeindebrandmeister vollzieht die Verleihung eines

Dienstgrades auf Beschluss des Gemeindekommandos an folgende Funktionsträger

- stellvertretender Gemeindebrandmeister
- Ortsbrandmeister und stellvertretender Ortsbrandmeister
- Gemeindejugendfeuerwehrwart
- Gemeindeausbildungsleiter
- Gemeindegewerkschaftsbeauftragter
- Gemeindegerätewart
- Gemeindeatemschutzgerätewart.

<sup>2</sup>Die Verleihung eines Dienstgrades an den Gemeindebrandmeister erfolgt durch den Kreisbrandmeister.

### § 17

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Geschäftsunfähigkeit,
  - c) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
  - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
  - e) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Samtgemeinde Rosche bei aktiven Mitgliedern,
  - f) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern oder
  - g) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder
  - a) der Kinderfeuerwehr mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr oder mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des zwölften Lebensjahres,
  - b) der Jugendabteilung mit der Auflösung der Jugendabteilung oder mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch die Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (5) <sup>1</sup>Aktive Mitglieder sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. <sup>2</sup>Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) <sup>1</sup>Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
  - a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
  - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
  - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
  - d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
  - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist oder
  - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) <sup>1</sup>Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Betroffenen und der Samtgemeinde die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>2</sup>Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.

- (8) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (9) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Abs. 1) hat die Ortsfeuerwehr über den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) <sup>1</sup>Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Diensausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. <sup>2</sup>Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gem. Abs. 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

### **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Rosche vom 1. Juli 1995 i.d.F. der 5. Änderungssatzung vom 27. Mai 2010 außer Kraft.

Rosche, den 4. Dezember 2015

*SAMTGEMEINDE ROSCHE*  
*(H. Rätzmann)*  
*Samtgemeindebürgermeister*

